

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

24. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 18. September 1970

Nummer 87

Glied.- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
20302	28. 8. 1970	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers	685
822	24. 4. 1970	Zweiter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe	686
	4. 7. 1970	Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799), soweit es die Gemeinde Hörstmar betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung	686

20302

Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers

Vom 28. August 1970

Auf Grund des § 67 Satz 2 und des § 68 Abs. 3 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Mai 1970 (GV. NW. S. 344) und des § 4 Abs. 1 des Landesrichtergesetzes vom 29. März 1966 (GV. NW. S. 217), zuletzt geändert durch Gesetz vom 5. Mai 1970 (GV. NW. S. 316), wird verordnet:

§ 1

Die Befugnis zur Genehmigung von Nebentätigkeiten nach § 68 des Landesbeamtengesetzes sowie die Befugnis, von einem Richter oder Beamten gemäß § 67 des Landesbeamtengesetzes die Übernahme oder Fortführung einer Nebentätigkeit im öffentlichen Dienst zu verlangen, übertrage ich

dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts,
den Oberlandesgerichtspräsidenten,
den Generalstaatsanwälten,
den Finanzgerichtspräsidenten und
den Präsidenten der Justizvollzugsämter.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Nebentätigkeitsrechts für den Geschäftsbereich des Justizministers vom 17. Oktober 1967 (GV. NW. S. 184) außer Kraft.

Düsseldorf, den 28. August 1970

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Dr. Neuberger

— GV. NW. 1970 S. 685.

II

Die vorstehende Satzungsänderung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1970 in Kraft.

Münster (Westf.), den 24. April 1970

Der Vorsitzende
der
Vertreterversammlung
Weferinghaus

Genehmigt durch Erlass des Innenministers im Einvernehmen mit dem Arbeits- und Sozialminister des Landes Nordrhein-Westfalen vom 27. Juli 1970 — III B 1 — 32.15.2 — 7160/70 —.

— GV. NW. 1970 S. 686.

822

Zweiter Nachtrag zur Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe

Vom 24. April 1970

Die Vertreterversammlung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe hat auf Grund des § 670 in Verbindung mit § 769 Abs. 1 RVO folgende Satzung beschlossen:

I

Die Satzung der Feuerwehr-Unfallkasse Westfalen-Lippe vom 13. April 1967 (GV. NW. S. 189) wird wie folgt geändert:

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17

Beauftragung und Stellung

(1) Auf Grund des § 2 der Durchführungsbestimmungen für die Geschäftsführung der Unfallversicherungskassen für die Feuerwehren im Lande Nordrhein-Westfalen vom 28. August 1953 (GS. NW. S. 842) in Verbindung mit dem zwischen dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe und dem Vorstand der Kasse geschlossenen Vertrag vom 1. April 1954 obliegt die Geschäftsführung und Verwaltung der Kasse dem Landschaftsverband Westfalen-Lippe.

(2) Der Direktor des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe bestellt im Einvernehmen mit dem Vorstand zur Wahrnehmung der sich aus der Geschäftsführung ergebenden Rechte und Pflichten einen Bediensteten des Landschaftsverbandes (Geschäftsführer) und dessen Stellvertreter. Der Geschäftsführer führt diese Aufgaben im Auftrag des Landschaftsverbandes durch.

(3) Der Geschäftsführer und sein Stellvertreter nehmen an den Sitzungen der Vertreterversammlung, des Vorstandes und der Ausschüsse mit beratender Stimme teil.

Entscheidung des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen über die Vereinbarkeit des Gesetzes zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799), soweit es die Gemeinde Hörstmar betrifft, mit Art. 78 der Landesverfassung

Vom 4. Juli 1970

Aus dem Urteil des Verfassungsgerichtshofs für das Land Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1970 — VGH 2/70 — in der Verfassungsstreitfrage auf Grund der Behauptung, das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799) verletze, soweit es die Gemeinde Hörstmar betreffe, die Vorschriften der Landesverfassung über das Recht der Selbstverwaltung, wird nachfolgende Entscheidungsformel veröffentlicht:

Das Gesetz zur Neugliederung des Kreises Detmold vom 2. Dezember 1969 (GV. NW. S. 799) verletzt insoweit, als es im Zusammenhang mit der Eingliederung der Gemeinde Hörstmar in die Stadt Lemgo eine Neuwahl zum Rat der Stadt Lemgo nicht anordnet, das Recht der Selbstverwaltung (Art. 78 Abs. 1 der Verfassung des Landes Nordrhein-Westfalen).

Düsseldorf, den 4. September 1970

Der Chef der Staatskanzlei
des Landes Nordrhein-Westfalen
Prof. Dr. Halstenberg

— GV. NW. 1970 S. 686.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Westdeutschen Landesbank, Girozentrale Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post. Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 8,40 DM, Ausgabe B 9,50 DM.
Die genannten Preise enthalten 5,5 % Mehrwertsteuer.